

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Verarbeitung von Fluggastdaten  
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681  
(Fluggastdatengesetz – FlugDaG)**

**– Drucksache 18/11501 –**

**Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine nachvollziehbare Darstellung der den Ländern voraussichtlich entstehenden Kosten vorzulegen.

#### Begründung:

Laut Gesetzesbegründung geht der Bund davon aus, dass für Länder und Kommunen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand anfällt. Diese Einschätzung ist aus folgenden Gründen in Zweifel zu ziehen:

Gemäß § 6 FlugDaG-E kann die Fluggastdatenzentralstelle die aus einem Abgleich resultierenden Fluggastdaten und Ergebnisse der Verarbeitung zur weiteren Überprüfung oder zur Veranlassung geeigneter Maßnahmen unter anderem an die Landeskriminalämter und die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln. Durch diese Weitergabe von Informationen oder Treffern werden Folgemaßnahmen in den Ländern ausgelöst (Verdacht einer Straftat, Legalitätsprinzip). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass hierdurch ein nicht unerheblicher Aufwand, zum Beispiel durch höheren Personalbedarf, in den Ländern verursacht wird. Es sollte daher eine nachvollziehbare Darstellung der den Ländern voraussichtlich entstehenden Kosten vorgelegt werden.

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Gesetzentwurf weist den Erfüllungsaufwand aus, der sich unmittelbar aus dem Gesetzentwurf durch neue Aufgabenstellungen, insbesondere durch den Aufbau und den Betrieb des Fluggastdaten-Informationssystems sowie die Einrichtung der Fluggastdatenzentralstelle, ergibt. Andere als die im Erfüllungsaufwand des Gesetzentwurfs genannten Behörden erhalten unmittelbar durch den Gesetzentwurf keine neuen Aufgaben. Dies gilt auch für die Sicherheitsbehörden der Länder.

Für die Sicherheitsbehörden der Länder stellt die Auswertung von Fluggastdaten – ebenso wie für die im Gesetzentwurf beim Erfüllungsaufwand nicht aufgeführten Sicherheitsbehörden des Bundes – eine weitere Erkenntnisquelle dar. Inwieweit die durch die Auswertung von Fluggastdaten gesteigerten Erkenntnismöglichkeiten einen finanziellen Mehraufwand in den Ländern auslösen, ist von zahlreichen Faktoren abhängig. So lässt sich zum Beispiel nicht abschätzen, ob durch die Auswertung von Fluggastdaten insgesamt betrachtet tatsächlich mehr Ermittlungsarbeit entsteht oder ob aufgrund der neuen Erkenntnismöglichkeiten nicht vielmehr auch Ermittlungserfolge einfacher und schneller und damit ressourcen- und kostenschonender erzielt werden können. Der hierfür erforderliche Datenaustausch zwischen dem Bundeskriminalamt als Fluggastdatenzentralstelle und den Sicherheitsbehörden der Länder wird in den bereits bestehenden technischen Strukturen erfolgen. Ein Mehraufwand entsteht hierdurch nicht.